



Statuten des Männerchors Einsiedeln

I. Allgemeines

Art. 1

Name, Sitz Unter dem Namen „Männerchor Einsiedeln“ besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Einsiedeln.

Art. 2

Zweck Der Verein bezweckt die Pflege des Gesangs, der Freundschaft und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern, sowie die Verschönerung weltlicher und religiöser Veranstaltungen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Haftung Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist auf den ordentlichen Jahresbeitrag Beschränkt.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Allgemeines Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 5

Aktivmitglied Aktivmitglied ist, wer auf Antrag des Vorstands, nach Rücksprache mit dem Dirigenten, an einer Probe in den Verein aufgenommen wurde.

Die Aufnahme ist an der nächsten ordentlichen Jahresversammlung zu bestätigen.

Die Anmeldung zum Beitritt hat schriftlich beim Präsidenten zu erfolgen.

Jedes Neumitglied erhält die Vereinsstatuten mit Mitgliedschaftsausweis.

Für jedes Aktivmitglied wird ein Sängerpass ausgestellt und vom Verein aufbewahrt.

Das Aktivmitglied bezahlt den von der ordentlichen Jahresversammlung

festgelegten Jahresbeitrag, Vorstandsmitglieder den halben Betrag, und ist verpflichtet, an den Proben und Anlässen des Vereins teilzunehmen. Pünktliches und regelmässiges Erscheinen ist Pflicht eines jeden Sängers.

Jedes Aktivmitglied besitzt das Wahl- und Stimmrecht.

Für guten Probenbesuch können Aktivmitglieder ausgezeichnet werden. Die Art der Auszeichnung und die Modalitäten werden in einem Reglement, das durch die ordentliche Jahresversammlung zu genehmigen ist, festgehalten.

Aktivmitglieder, die den Proben häufig fernbleiben, sind gehalten, vor offiziellen Gesangsanlässen (Sängerfeste o.ä.) mit dem Dirigenten Rücksprache zu nehmen und gegebenenfalls auf die Teilnahme an solchen Anlässen zu verzichten. In Fällen, wo eine Beeinträchtigung der Chorleistung zu befürchten ist, kann der Vorstand ein säumiges Aktivmitglied nach dessen Anhörung und nach Rücksprache mit dem Dirigenten von einzelnen Gesangsanlässen ausschliessen.

Die genannte Massnahme kann trotz Entrichtung des Jahresbeitrages getroffen werden.

Art. 6

Ehrenmitglied Zu Ehrenmitgliedern kann die ordentliche Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes ernennen:

- a) Aktivmitglieder mit 25 erfüllten Sängerjahren (Art. 26);
- b) Personen, die sich um den Verein oder das Gesangswesen in Ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Vereinsbeitrages befreit.

Art. 7

Gönner Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein materiell, in der Regel mit einem Jahresbeitrag, unterstützen. Sie haben keine Mitgliedschaftsrechte.

III. Austritt und Ausschluss

Art. 8

Austritt Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit unter Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der laufende Jahresbeitrag ist zu entrichten.

Art. 9

Ausschluss Mitglieder, die den Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder den Vereinsbestrebungen entgegenwirken, können durch die ordentliche Jahresversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann solche Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Jahresversammlung suspendieren.

IV. Organisation

A. Allgemeines

Art. 10

Organe Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission

B. Vereinsversammlung

Art. 11

Ordentliche
Jahresver-
sammlung

Der ordentlichen Jahresversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Abnahme des Protokolls der letzten ordentlichen Jahresversammlung
2. Genehmigung der Ein- und Austritte von Mitgliedern und Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 9)
3. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
5. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrags
6. Wahl des Präsidenten, des Dirigenten und des Vizedirigenten, der weiteren 6 – 8 Vorstandsmitglieder sowie des Fähnrichs und Vizefahnrichs
7. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
8. Vornahme von Ehrungen und Ernennungen
9. Statutenrevision (Art. 27)
Vereinsauflösung (Art. 28)
10. Erlass von Reglementen
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und aus der Mitte der Mitglieder (Art. 13 Abs. 3)

Art. 12

Andere
Vereinsver-

Nebst der ordentlichen Jahresversammlung können weitere Vereinsversammlungen einberufen werden, so oft es der Vorstand für notwendig

sammlungen erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 13

Einberufung, Die ordentliche Jahresversammlung findet alljährlich im I. Quartal statt.
Anträge

Die Einberufung zu den Vereinsversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter der Angabe der Verhandlungsgegenstände und mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin.

Anträge zu Händen der ordentlichen Jahresversammlung müssen bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Auf später eingegangene Anträge wird nur eingetreten, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.

Art. 14

Stimm- und Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.
Wahlrecht

Art. 15

Stimmabgabe Die Stimmabgabe bei Beschlüssen und Wahlen erfolgt durch offenes
Quorum Handmehr. Bei Wahlen kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahlen verlangt werden.

Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Der Präsident nimmt bei offenen Wahlen und Abstimmungen nicht teil. Bei Stimmgleichheit gibt er bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Für eine Statutenrevision ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich (Art. 27).

Die Auflösung des Vereins kann mit der 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden (Art. 28).

Art. 16

Stimmzähler Die Vereinsversammlung bestellt aus den anwesenden Mitgliedern
mindestens zwei Stimmzähler. Mitglieder des Vorstands sind hierfür nicht wählbar.

C. Vorstand

Art. 17

Bestand, Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Dirigenten und dem
Amtsdauer Vizedirigenten sowie weiteren sechs bis acht Mitgliedern.
Konstituierung

Er wird von der ordentlichen Jahresversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 18

Einberufung Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, oder wenn drei Mitglieder eine Sitzung verlangen.

Die Einladung erfolgt in der Regel zehn Tage im voraus.

Art. 19

Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Art. 20

Kompetenzen Vertretung des nach Aussen Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, welche nicht durch die Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Er vertritt den Verein nach Aussen.

Der Präsident zeichnet zusammen mit dem 1. Aktuar oder Kassier für den Verein rechtsverbindlich.

Art. 21

Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder Der **Präsident** leitet die Vereinsversammlungen und die Vorstandssitzungen.

Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten.

Der **Dirigent** leitet die Proben und Aufführungen. Er ist für die musikalische Schulung und künstlerische Entwicklung des Chors verantwortlich. Er schlägt dem Vorstand die geeignete Gesangsliteratur vor. Diese ist den vielfältigen Aufgaben des Vereins anzupassen (Sängerfeste, Konzerte, Ständchen usw.).

Der Dirigent ist befugt, die Sänger gemäss ihrer Eignung den einzelnen Stimmen zuzuordnen und zwecks Ausgewogenheit innerhalb dieser zu platzieren.

Im Einverständnis mit dem Präsidenten kann der Dirigent auf besondere Anlässe hin Spezialproben anordnen.

Der **Vizedirigent** unterstützt den Dirigenten bei seiner Arbeit und vertritt ihn bei Abwesenheit an den Proben und bei Auftritten.

Der **1. Aktuar** führt die Protokoll über die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen und erledigt die Korrespondenzen. Er vertritt den **2. Aktuar**.

Der **2. Aktuar** führt das Mitgliederverzeichnis und die Absenzenkontrolle. Er vertritt den 1. Aktuar.

Der **Kassier** besorgt den Einzug der Vereins- und Gönnerbeiträge. Er führt die Vereinsrechnung, schliesst sie jeweils auf den 31. Dezember ab und legt sie der ordentlichen Jahresversammlung zusammen mit dem Budget für das kommende Vereinsjahr zur Genehmigung vor.

Der **Bibliothekar** verwaltet zusammen mit dem Dirigenten die Musikalien des Vereins. Er führt ein genaues Verzeichnis. Ohne Bewilligung des Dirigenten oder Präsidenten darf er keine Musikalien ausleihen. Der Bibliothekar wird bei seiner Arbeit von den Stimmenführern unterstützt.

Der **Archivar** verwaltet das Archiv und unterhält ein Verzeichnis der archivierten Gegenstände.

D. Rechnungsprüfungskommission

Art. 22

Bestand, Amtsdauer, Konstituierung Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selber.

Art. 23

Aufgabe Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Jahresversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

V. Chorbetrieb

Art. 24

Proben Jede Woche findet in der Regel für alle Sänger eine Probe statt.

Art. 25

Anlässe Der Vorstand lädt zu den traditionellen gesanglichen und geselligen Anlässen ein. Über die Teilnahme an oder die Durchführung von grösseren Anlässen (Sängerfeste, Vereinsreisen usw.) beschliesst die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands.

Über Auftritte, die von Vereinsmitgliedern oder von Dritten verlangt werden, entscheiden auf Antrag des Vorstands an einer Probe oder an einer Vereinsversammlung die anwesenden Mitglieder.

Über Anlässe, die durch bestimmte Ereignisse (z.B. Hochzeiten, Geburtstage, Todesfälle) ausgelöst werden, stellt ein Reglement, das durch die ordentliche Jahresversammlung zu genehmigen ist, nähere Bestimmungen auf.

Art. 26

Berechnung Sangerjahre Ein Sangerjahr wird als erfullt angerechnet, wenn das Mitglied mindestens 2/3 aller Proben und Auftritte des Gesamtchores besucht hat (Art. 6 a).

Entschuldigte Abwesenheiten infolge Tod eines Familienangehorigen, Spitalaufenthalt, Militardienst oder Zivilschutz gelten nicht als Absenzen; ebenso pro Mitglied und Jahr vier weitere entschuldigte Absenzen.

Auszeichnungen fur einen guten Probenbesuch werden bei der Berechnung der Sangerjahre mitberucksichtigt. Naheres bestimmt das gemass Art. 5 Abs. 8 der Statuten zu erlassende Reglement.

Den Vorstandsmitgliedern wird pro Amtsdauer von zwei Jahren je ein zusatzliches Sangerjahr als erfullt angerechnet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27

Statuten-revision Diese Statuten sind ganz oder teilweise zu revidieren, wenn dies auf Antrag des Vorstandes oder eines Funftel der Vereinsmitglieder von der ordentlichen Jahresversammlung beschlossen wird (Art. 11 Ziff. 9; Art. 15 Abs. 4)

Art. 28

Vereinsauf-losung Bei der Vereinsauflosung gehen die Vermogenswerte, Musikalien, Akten und Effekten des Vereins an den Bezirk Einsiedeln zu treuhanderischer Verwaltung uber und sind von einem zukunftigen Mannerchor Einsiedeln zur freien Verfugung zu halten (Art. 11 Ziff. 9; Art. 15 Abs. 5).

Art. 29

Aufhebung der bisherigen Statuten Mit der Annahme dieser Statuten durch die ordentliche Jahresversammlung gelten die bisherigen Statuten vom 16. Marz 1960 als aufgehoben.

Diese Statuten wurden angenommen an der ordentlichen Jahresversammlung vom 15. Februar 1986.

Der Prasident

Der Aktuar